

Gesetzliche Vorschriften:

Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken, Stege, Zugänge und Treppen benutzen. Fahrgäste dürfen erst ein- oder aussteigen, wenn der Schiffsführer oder sein Beauftragter die Erlaubnis hierzu erteilt hat. Sie müssen die Weisungen der für die Anlegestellen betrauten Personen befolgen. Fahrgäste und sonstige Benutzer der Anlegestellen müssen sich so verhalten, dass sie die Sicherheit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigen.

Die Fahrgäste und sonstige Personen an Bord haben die Anweisungen des Schiffsführers zu befolgen, die dieser im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und von Personen sowie der Ordnung an Bord und auf Landungsplätzen erteilt. Personen, von denen eine Gefährdung des Schiffsverkehrs oder eine erhebliche Belästigung der übrigen Fahrgäste zu befürchten ist, sind von der Beförderung auszuschließen.

Verhalten der Fahrgäste:

Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. die Ausgangstüren bzw. Absperrgitter eigenmächtig zu öffnen.
2. sich ständig in den Gängen bzw. vor den Ausgängen aufzuhalten.
3. das Schiff zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen von Zigaretten und brennender Asche.
4. Gegenstände in den See zu werfen.
5. auf den Bänken zu stehen und auf den Tischen bzw. Schiffsreling zu sitzen bzw. zu stehen.
6. auf das Dach hinaufzusteigen bzw. die Scheuerleiste zu begehen.
7. auf den Schiffen zu lärmern, ohne Zustimmung des Schiffsführers zu musizieren, sowie Tonband, Rundfunkgeräte und dergleichen zu betreiben.
8. und mitgebrachte alkoholische Getränke zu konsumieren.

Der Reiseleiter einer Gesellschaftsreise bzw. die Aufsichtsperson einer Kinder- oder Jugendgruppe ist für seine Fahrtteilnehmer verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass seine Gruppe die Bestimmungen der gegenständlichen Beförderungsbedingungen einhält.

Das Schiffsverkehrsunternehmen ist berechtigt, von Personen, die das Schiff oder Ausrüstungsgegenstände verunreinigen oder schuldhaft beschädigen, die Reinigungs- bzw. Instandsetzungskosten einzuheben.

Das Verteilen von Werbematerial ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schiffsverkehrsunternehmens gestattet. Es ist verboten, ohne eine entsprechende Genehmigung Waren auf den Schiffen anzubieten oder zu verkaufen.

Ausschluss von der Beförderung:

1. Personen ohne gültigen Fahrausweis. Personen, die eine anzeigepflichtige Krankheit haben, oder aus Gründen wie Trunkenheit, unangebrachtem Benehmen den Fahrgästen offenbar lästigfallen würden.
3. Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson. Als Begleitperson kann ein Kind ab 12 Jahren fungieren.
4. Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, ausgenommen Organe der öffentlichen Sicherheit.
5. Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder die Anweisungen des Schiffsführers zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung an Bord nicht Folge leisten

Wird der Ausschlussgrund erst unterwegs wahrgenommen, oder tritt er erst unterwegs ein, so hat der Fahrgast über Aufforderung des Schiffsführers bei der nächsten Anlegestelle das Schiff zu verlassen.

Fahrausweise:

Die Fahrkarten sind nach dem Einsteigen in das Schiff unaufgefordert bei der Schiffskasse zu lösen. Wenn Sie bereits im Vorverkauf besorgt wurden, sind sie dem Schiffspersonal unaufgefordert vorzuweisen. Zur Richtigstellung etwaiger Irrtümer hat der Fahrgast die Übereinstimmung des aus der Fahrkarte ersichtlichen Fahrpreises mit dem bezahlten Betrag sofort zu prüfen. Später erhobene Einwendungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden. Ein Fahrgast, der ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat für die zurückgelegte Strecke den doppelten Fahrpreis zu entrichten. Verweigert der Fahrgast die sofortige Zahlung, ist er verpflichtet, seine Identität nachzuweisen.

Mit dem Erwerb einer Fahrkarte ist kein Anspruch auf einen Sitzplatz verbunden.

Beförderung von Gepäck und Tieren:

Gegenstände, die der Fahrgast ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung der Mitfahrgäste unter einen Sitzplatz unterbringen oder auf den Schoß halten kann, gelten als Handgepäck. Handgepäck wird unentgeltlich unter Verantwortung des Fahrgastes befördert. Darüber hinaus kann jeder Fahrgast gegen Entrichtung eines festgelegten Entgeltes Reisegepäck befördern lassen. Ausgeschlossen von der Beförderung als Hand- und Reisegepäck sind folgende Gegenstände:

1. mit Einzelgewicht von mehr als 50 kg
2. die wegen ihrer Beschaffenheit oder wegen ihres Umfanges nicht verladen werden können
3. deren Inhalt aus übelriechenden oder gefährlichen wie z.B. explosionsfähigen leicht entzündlichen oder ätzenden Stoffen besteht
4. Fahrräder, wenn auf dem Schiff kein Platz mehr vorhanden ist

Für Verluste oder Beschädigungen, die auf mangelhafte Verpackung oder auf die besondere Beschaffenheit des Gutes zurückzuführen sind, übernimmt das Schiffsverkehrsunternehmen keine Haftung.

Tiere dürfen nur gegen Entgelt mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Hunde müssen an kurzer Leine gehalten werden und bissige Hunde müssen mit einem bissicheren Maulkorb versehen werden.

Verlorene und zurückgelassene Gegenstände:

Gefundene Gegenstände sind vom Finder dem Schiffspersonal zu übergeben. Das Schiffsverkehrsunternehmen behandelt die abgegebenen Fundgegenstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über das Finden verlorener oder zurückgelassener Sachen.

Haftung:

Bei Tötung oder Verletzung von Fahrgästen haftet das Unternehmen für das schuldhafte Verhalten seines Personals nach den gesetzlichen Bestimmungen.